

Fakultät Management, Kultur und Technik

Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Master of Business Administration

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 12.01.2022, genehmigt vom Präsidium am 26.01.2022, veröffentlicht am 27.01.2022

- Neufassung -

§ 1 Studiengebühren und Semesterbeitrag

- (1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, MBA wird eine Studiengebühr erhoben.
- (2) ¹Die Studiengebühr beträgt pro Modul 450,00 €, für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium 1.200,00 €. ²Die Gebühr umfasst die Teilnahme an Modulen, die Abnahme der dazugehörigen Prüfungen, die Ausstellung von Zertifikaten bei erfolgreich absolvierten Prüfungen und die persönliche Betreuung.
- (3) Die Erhebung von Semesterbeiträgen für Studentenwerk und Studentenschaft sowie des Verwaltungskostenbeitrags bleibt unberührt.

§ 2 Gasthörergebühren

¹Die Gasthörergebühr pro Modul beträgt 450,00 € und umfasst die Teilnahme am jeweiligen Modul, die Abnahme von Prüfungen, die Ausstellung von Zertifikaten bei erfolgreich absolvierten Prüfungen und die persönliche Beratung. ²Der Semesterbeitrag wird nicht erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

¹Die Studiengebühr und der Semesterbeitrag je Semester sind jeweils bis zum 15.01. und 15.07. für das folgende Semester zu zahlen. ²Die Immatrikulation setzt die Zahlung der ersten Semestergebühr, die Rückmeldung die Zahlung der jeweils fälligen Semestergebühr voraus. ³Im ersten Semester sind abweichend hiervon die Gebühren und Beiträge bis zum 15.08. zu zahlen.

§ 4 Änderung der Modulbelegung und Erstattung

- (1) ¹Änderungen einer bereits erfolgten Modulbelegung (Reduzierung bzw. Erhöhung der Modulanzahl in einem Semester) sind grundsätzlich nur vor Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist möglich. ²Der fällige Gebührenbetrag ändert sich dabei entsprechend.
- (2) ¹Vor Vorlesungsbeginn der Hochschule kann in besonders begründeten Härtefällen auch nach Ablauf der Zahlungsfrist auf Antrag ein Rücktritt von einer bereits erfolgten Modulbelegung zugelassen werden. ²Der dabei gegebenenfalls entstandene Modulgebührenüberschuss wird seitens der Hochschule Osnabrück erstattet.

(3) ¹Wird die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn von Studierenden beantragt, werden bereits gezahlte Studiengebühren sowie der Semesterbeitrag erstattet. ²In allen anderen Exmatrikulationsfällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.07.2010 außer Kraft.